

3003 Bern, 6. September 2006

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

Plangenehmigung

für den Bau eines Flugzeughangars (C5) mit  
Anschluss an Rollweg und Rollwegverbreiterung

**Gesuch der  
Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein**

## **Verfügung**

---

# I. Sachverhalt

## 1. Plangenehmigungsgesuch

Die Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein (im Folgenden AAAG), reichte am 18. März 2003 ein Gesuch für den Neubau eines Flugzeughangars mit Anschluss an den bestehenden Rollweg und einer Rollwegverbreiterung ein.

Aufgrund der zeitlichen Aufschiebung der SIL<sup>1</sup> Koordinationsgespräche wurde dieses Bauvorhaben zusammen mit einem weiteren Bauvorhaben in Absprache mit dem Gesuchsteller zunächst nicht weiter bearbeitet. Am 27. April 2005 fand das erste und am 19. September 2005 das zweite SIL-Koordinationsgespräch statt. Im SIL Prozess wird diesen Projekten Rechnung getragen und im Koordinationsprotokoll-Entwurf werden die beiden Vorhaben explizit erwähnt.

### 1.1 Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst den Neubau eines Flugzeughangars im Nordosten des Flugplatzgeländes mit den Massen 60 x 38 Meter Grundfläche und einer maximalen Firsthöhe von 12.40 Metern über Terrain. Die Erschliessung für Luftfahrzeuge erfolgt über den bestehenden Rollweg, welcher von 7.0 Meter südlich auf 10.50 Meter verbreitert werden soll. Die landseitige Erschliessung erfolgt über den bestehenden Rütieweg. Das Dachwasser und Vorplatzwasser wird über die Schulter und in Sickermulden mit Oberbodenpassage versickert. Das anfallende Tropfwasser der Flugzeuge im Hangar wird in Schlitzrinnen gefasst und via Schlammsammler, Mineralölabscheider, bestehenden Entwässerungsleitungen, Stapelbecken und Pumpwerk in den Vorfluter Seegraben abgeleitet. Im Hangar werden keine Unterhalts- und Reinigungsarbeiten an Flugzeugen ausgeführt.

### 1.2 Projektänderungen

Aufgrund der verwaltungsinternen Vorprüfung durch die Gemeinde Thal wurde gemäss Protokoll des Gemeinderates vom 22. Mai 2006 festgestellt, dass der Rütieweg als Gemeindestrasse 3. Klasse eingestuft ist. Der Niveaupunkt liegt gemäss Aufnahme des Geometerbüros Wälli AG bei 397.38 Metern ü.M. (Gebäudehöhe: Schnittpunkt Fassade zu Dachoberkante = max. 407.88 Meter ü.M.). Die zulässige Gebäudelänge von 60 Metern ist ausgeschöpft. Der geplante Hangar C5 liegt gemäss Situationsplan Ost 1:1000 (Plan-Nr. 1, datiert vom 29. September 2005) in unmittelbarer Nähe südlich des Rütieweges in der Gemeinde Altenrhein. Der Strassenabstand beträgt ca. 2 Meter und hält die Vorschriften gemäss Art. 28 des Baureglements der Gemeinde Thal (BauR) nicht ein. Zudem würde durch diesen Standort ein eventueller, späterer Ausbau des Rütieweges verunmöglicht. Diese Problematik wurde mit der Bauherrschaft besprochen. Die AAAG hat sich darauf hin bereit erklärt, den geplanten Hangar C5 weiter nach Süden zu verschieben, so dass ab Parzellengrenze ein Abstand von ca. 10 Metern eingehalten ist. Am 22. Mai 2006 wurden ergänzende Pläne eingereicht, nach welchen der

---

<sup>1</sup> Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

geplante Hangar C5 nun nach Norden den von der Gemeinde Thal geforderten Abstand ab Parzellengrenze von 10 Metern einhält.

1.3 Das Gesuch wird damit begründet, dass die bestehenden Flugzeugeinstellplätze voll belegt sind und mit dem Hangarneubau den vorhandenen Kundenbedürfnissen nach gedeckten Flugzeugabstellplätzen für Flugzeugspannweiten bis 30 Metern entsprochen werden kann.

1.4 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 18. März 2003
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 4. März 2006
- Grundbuchplan Situation 1:1000 vom 27. Oktober 2005, revidiert 3. März 2006, ELENCO AG
- Situation 1:2000 vom 29. Mai 2005, revidiert 3. März 2006, ELENCO AG
- Situation Ost 1:1000 vom 29. September 2005, Bächtold AG
- Baueingabe Fassaden 1:200 vom 12. April 2002, revidiert 3. März 2006, ELENCO AG
- Baueingabe Umgebung 1:200 vom 12. April 2002, revidiert 3. März 2006, ELENCO AG
- Umweltmatrix vom 28. Februar 2006
- Massnahmenplan UVP 1:5000 (aus Projekt Betriebskonzession) vom 15. September 2005, Bächtold AG
- Situation 1:5000 UVP Fluglärm im Ist- und Ausgangszustand 2004 (aus Projekt Betriebskonzession) vom 18. Juli 2005, Bächtold AG
- Situation 1:5000 UVP Fluglärm im Prognosezustand 2020 mit Pistenanpassung (aus Projekt Betriebskonzession) vom 18. Juli 2005, Bächtold AG
- Situation 1:5000, Bodennutzung im Flugplatzperimeter vom 13. April 2005, Bächtold AG
- Terminplanung u.a. zur Realisierung der ökologischen Ausgleichsflächen vom 7. Juli 2006

## 2. Verfahren

2.1 Das BAZL hat ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Am 21. März 2006 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 24. April 2006 und in den lokalen Publikationsorganen publiziert.

Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Brief vom 21. März 2006 direkt an.

Während der öffentlichen Auflage vom 25. April bis 24. Mai 2006 gingen beim BAZL zwei Einsprachen ein.

- Schutzverband Aktion gegen Fluglärm Altenrhein (AgF) vom 23. Mai 2006
- Gemeinde Thal vom 24. Mai 2006

Des Weiteren liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 26. Mai 2006 (Beilage 1)
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 18. April und 22. Mai 2006 ( Beilagen 2 + 2a)
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 26. April 2006 (Beilage 3)
- BAFU, Stellungnahme vom 20. Juli 2006 (Beilage 4)

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

- 2.2 Die aufgrund der verwaltungsinternen Vorprüfung durch die Gemeinde Thal festgestellte Verletzung von Art. 28 des Gemeindebaureglements und der daraus resultierenden vorsorglichen Einsprache betreffend Nichteinhaltung des Strassenabstands wurde mit der Bauherrschaft besprochen und bereinigt. Aufgrund dieser Sachlage zog die Gemeinde Thal mit Schreiben vom 1. Juli 2006 die vorsorgliche Einsprache gegen das Bauvorhaben zurück. Das BAZL stufte die vorgenommene Plananpassung als geringfügige Änderung ein, weshalb auf eine nochmalige öffentliche Auflage verzichtet werden konnte.

## II. Erwägungen

### 1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL<sup>2</sup>. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG<sup>3</sup> und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.
- Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG nicht von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt ist. Die öffentliche Auflage wurde in den kantonalen und lokalen Publikationsorganen bekannt gemacht.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flugplatzes und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das BAFU hat ebenso keine UVP Pflicht festgestellt.
- 1.5 Die Einsprache der AgF ist beim BAZL frist- und formgerecht eingegangen. Die Einsprecherin ist zur Einsprache legitimiert. Der Gemeinderat Thal zog seine vorsorgliche Einsprache vom 24. Mai 2006 am 1. Juli 2006 zurück.

### 2. Materielles

#### 2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrt-spezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

---

<sup>2</sup> Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0)

## 2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit, erfüllt sind unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

- Die Rollwegmarkierungen müssen angepasst werden und sich immer in der Mitte befinden. Bei der Verengung Richtung Osten (TWY N) ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.
- Der Rollhaltebalken muss hinzugefügt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die Verbreiterung des Rollweges keinen Einfluss auf den Standort der Rollweghinweistafeln hat.
- Die Neigung der Flugzeugabstellfläche darf max. 1.0% betragen. Auf dem verbreiterten Rollweg darf diese max. 3.0% im Längenprofil und 2.0% im Querprofil betragen.
- Die Tragfähigkeit der durch Business Jets benutzten Rollwege und Abstellflächen muss mindestens gleich gross sein wie diejenige der Piste.

Alle luftfahrtrelevanten Änderungen sowie Benützungsbedingungen sind im Luftfahrthandbuch AIP zu publizieren. Die entsprechenden NOTAMS sind dem BAZL frühzeitig zur Prüfung einzureichen. Unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Gesuchstellerin verpflichtet, die entsprechende Anpassung im Luftfahrthandbuch (AIP) resp. im VFR-Manual bei der Skyguide (AIP Coordination Centre) zu veranlassen.

## 2.4 Technische und betriebliche Anforderungen

2.4.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), insbesondere Annex 14. Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen.

2.4.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugfeldbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

### 2.4.3 Feuerschutz

Das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen bewilligte mit Schreiben vom 26. April 2006 unter Auflagen zum Brandschutz das Vorhaben (Beilage 3). Gemäss Art. 37 LFG sind kantonale Bewilligungen nicht erforderlich. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen vom BAZL erteilt, die entsprechenden kantonalen Anträge des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen werden jedoch als Auflagen in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

## 2.5 Raumplanung

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich in der Industriezone Flugplatz, wo Bauten und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein stehen, zulässig sind. Im SIL Koordinationsprotokoll-Entwurf ist das Bauvorhaben Flugzeughangar aufgeführt. Dem Bauvorhaben steht somit aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

## 2.6 Strassenerschliessung

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen stellt in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2006 fest, bei einer strassenmässigen Erschliessung der Hangars ab der Kantonsstrasse über den Rheinholzweg wäre die Beschränkung mit Zubringerdienst AVA aufzuheben und die Strasse im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufzuklassieren. Hiezu verweist die Gemeinde Thal gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 24. Mai 2006 auf die Anpassung des Verkehrsrichtplans Altenrhein. Darin figuriert der Rütieweg als Erschliessungsstrasse / Quartierstrasse mit separatem Fuss- und Wanderweg (Ausbaubreite 9.20 Meter / 9.50 Meter). Das Hangargebäude hat deshalb gegen Norden ab Parzellengrenze einen Abstand von mindestens 10 Metern einzuhalten. Der künftige Landbedarf und die Klassierung sind noch offen. Zudem prüft der Kanton die Errichtung einer Planungszone gestützt auf Art. 105 ff des kantonalen Baugesetzes.

Im Weiteren hält die Gemeinde Thal fest, der betroffene Grundeigentümer der Parzelle Nr. 730 – z.Zt. Altenrhein Realco AG, Altenrhein – respektive ein allfälliger Rechtsnachfolger werde gemäss Strassengesetz auch für den späteren Ausbau des bestehenden „Rütieweges“ perimeterpflichtig.

Das Parkieren muss gemäss früheren Aussagen der Flugplatzbetreiberin ausserhalb des eigentlichen Fluggeländes erfolgen. Der Gemeinderat hat in seinem Protokoll vom 22. Mai 2006 dagegen nichts einzuwenden.

## 2.7 Umwelt-, Natur- und Landschaft

Gemäss Stellungnahme des BAFU vom 20. Juli 2006 wird durch den Neubau des Flugzeughangars und die Rollwegverbreiterung die Benützung des Flugplatzareals weiter intensiviert und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden verstärkt.

Gemäss Landschaftskonzept Schweiz, Sachziel 6E, und dem SIL sind die ungenutzten Zwischenräume in Flugplatzarealen unter Vorbehalt der Sicherheitsvorschriften der Luftfahrt (u.a. Vogelschlag) und zukünftigen Ausbaubedürfnissen zu ökologischen Ausgleichsflächen aufzuwerten. Dazu soll gemäss SIL die Flugplatzhalterin in einem Konzept aufzeigen, „in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will“. Erste Überlegungen liegen vor (Plan Massnahmen 1:5'000 vom 15. September 2005). Da es sich (nach dem Gautschi-Hangar) innert kurzer Zeit um den zweiten grösseren Ausbau für das Flugfeld handelt, ist die Integrierung einer dieser Aufwertungsmassnahmen in die Plangenehmigung unerlässlich um einer weiteren Verzögerung dieser Pflicht vorzubeugen. Die Extensivierung von Flächen im Besitz des Flugplatzbetreibers soll ab sofort stattfinden. Das BAFU beantragt, die ausgeschiedenen 376 Aren Fläche im Besitz des Flugplatzbetreibers gemäss Empfehlungen BAZL/BUWAL „Ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen“ (BUWAL 2004) zu extensivieren

und eine entsprechende Auflage in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen. Es handelt sich um eine vorgezogene Massnahme im Rahmen der UVP des Projektes Betriebskonzession. Das BAZL erachtet die Umsetzung des Ausgleichsprojekts als Voraussetzung zur Erteilung der Plangenehmigung, weshalb der Antrag des BAFU als Auflage in die Plangenehmigung übernommen wird.

#### 2.7.1 Gewässerschutz

Gemäss Gewässerschutzkarte befindet sich das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>, überlagert mit A<sub>o</sub>. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen hält in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2006 fest, die Entwässerung sei mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP) abzustimmen. Das Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen empfiehlt, die Möglichkeit für eine zentrale Versickerungsanlage zu prüfen.

Das BAFU unterstützt die kantonale Stellungnahme vom 26. Mai 2006. Die darin enthaltenen Bemerkungen seien zu berücksichtigen. Bei der Entwässerung der Flugzeugeinstellhalle sei die „Wegleitung für die Vorbehandlung und Entsorgung von Abwässern aus dem Auto- und Transportgewerbe“ (Bundesamt für Umweltschutz, 1987) zu berücksichtigen (Beilage 5). Falls in der Betriebsphase Tensid- oder Lösungsmittelreiniger (ausgenommen rasch trennende Lösungsmittelreiniger) eingesetzt würden, sei eine zusätzliche Behandlungsstufe nötig.

Der Gemeinderat Thal verlangt, dass rechtzeitig vor Baubeginn der Kanalisationsplan nachzureichen (Absprache mit dem Amt für Umweltschutz/AFU betr. Tropfwasser-Ableitung vom Gebäudeinnern, Versickerungsnachweis) ist.

Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben sind gemäss der Gemeinde Thal die ordentlichen Abwasser-Gebühren von 2,50% gemäss Art. 32 nAR<sup>4</sup> sowie der Flächenbeitrag von Fr. 5.--/m<sup>2</sup> zu entrichten.

Die von der Gemeinde Thal, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, dem AFU und dem BAFU formulierten Auflagen werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

#### 2.7.2 Grundwasser

Es liegen seitens des Kantons und des BAFU keine Anträge oder Bemerkungen vor.

#### 2.7.3 Bodenschutz

Gemäss Stellungnahme des BAFU vom 20. Juli 2006 sind keine gravierenden Bodenprobleme zu erwarten. Damit die Schutzmassnahmen sachgerecht umgesetzt werden, sind die Erdarbeiten von einer bodenkundlichen Fachperson zu begleiten. Bezüglich Verwertung des Bodenaushubs gilt die Wegleitung „Bodenaushub“, BUWAL 2001(Beilage 6).

#### 2.7.4 Belastete Standorte/Altlasten

Gemäss Kataster der belasteten Standorte des BAZL liegt im betreffenden Gebiet kein Eintrag vor. Sollte bei Aushubarbeiten entgegen den heutigen Kenntnissen jedoch belastetes Material

---

<sup>4</sup> Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Thal vom 1. Juni 2004



zum Vorschein kommen, so muss dieses durch den Bauherrn ordnungsgemäss entsorgt werden.

#### 2.7.5 Lärmschutz

Bauphase: Das BAFU erklärt sich in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2006 mit den Angaben des Plangenehmigungsgesuches (Umweltmatrix) einverstanden.

Betriebsphase: Da der Ausbau der Anlage nicht zu einer direkt korrelierenden Mehrbeanspruchung des Flugfeldes St. Gallen-Altenrhein führt und projektgebunden keine wahrnehmbare Lärmzunahme resultiert, ist das BAFU mit den Angaben aus dem Plangenehmigungsgesuch (Umweltmatrix) einverstanden.

#### 2.7.6 Luftreinhaltung

Das BAFU hat keine Anträge oder Bemerkungen bezüglich Luftreinhaltung angebracht.

### 3. Zur Einsprache

Die vom Schutzverband Aktion gegen Fluglärm Altenrhein (AgF) geltend gemachte Einsprache betrifft einerseits die nördlich des geplanten Hangars C5 verlaufende Gemeindestrasse 3. Klasse. Der Rütliweg Altenrhein sei im fraglichen Bereich gemäss Art. 107 Str.G. bzw. Art. 28 Abs 1 BauR der Gemeinde Thal als 3.-klassige Gemeindestrasse oder Weg klassiert. Sowohl für die Gemeindestrasse 3. Klasse oder 1.- und 2. Klasse würden Abstände von 3.00 Metern gelten. Dieser Abstand sei im vorliegenden Bauvorhaben klar unterschritten.

Die Abstandsunterschreitung bzw. Verletzung des Gemeindebaureglements hat aufgrund der verwaltungsinternen Vorprüfung auch die Gemeinde Thal mit Brief vom 24. Mai 2006 festgestellt und vorsorglich Einsprache erhoben. Diese Problematik wurde mit der Bauherrschaft besprochen und die AAAG erklärte sich daraufhin bereit, den geplanten Flugzeughangar weiter nach Süden zu verschieben, sodass ab Parzellengrenze ein Abstand von 10 Metern eingehalten ist. Am 22. Mai 2006 hat die Projektverfasserin im Sinne einer Projektänderung revidierte Pläne eingereicht. Diesen kann entnommen werden, dass der geplante Hangar C5 den von der Gemeinde geforderten Abstand ab Parzellengrenze von 10 Metern einhält. Das BAZL hat diese Projektänderung als geringfügig eingestuft, weshalb von einer nochmaligen öffentlichen Auflage abgesehen werden konnte. Die Gemeinde Thal hat aufgrund der neuen Sachlage ihre Einsprache mit Brief vom 1. Juli 2006 zurückgezogen. Dem Anliegen der AgF wurde somit durch die Planänderung Rechnung getragen.

Im Weiteren beanstandete die AgF, dass aus den eingereichten Plänen keine Entwässerungsplanung ersichtlich sei. Da es sich um eine Flugzeugeinstellhalle handle, müsse davon ausgegangen werden, dass Wartungsarbeiten vorgenommen würden, d.h. Enteisungsmittel und Reinigungswasser anfallen. Wohin diese abgeleitet würden, gehe aus den Plänen nicht hervor.

Der Umweltmatrix, welche Bestandteil der Gesuchsunterlagen bildet, ist unter dem Thema Gewässerschutz u.a. zu entnehmen, dass das Dachwasser des Hangars und das Regenabwasser der Vorplätze und des Rollwegs über die Schulter und in Sickermulden mit Oberbodenpassage versickert. Das anfallende Tropfwasser der Flugzeuge im Hangar wird in Schlitz-

rinnen gefasst und via Schlammsammler, Mineralölabscheider, bestehenden Entwässerungsleitungen, Stapelbecken und Pumpwerk in den Vorfluter Seegraben abgeleitet. Im Hangar, auf den Vorplätzen und auf dem Rollweg werden keine Betankungen oder Flugzeugenteisungen durchgeführt. Es werden auch keine Flugzeugunterhaltsarbeiten oder Flugzeugaussenreinigungen mit anfallenden Abwässern durchgeführt. Die letztgenannte Aussage wurde mit Brief der AAAG vom 3. Juni 2005 bestätigt. Somit erfüllt das Entwässerungskonzept die in Art. 7 GSchG<sup>5</sup> festgestellten Anforderungen, wonach Sauberwasser getrennt behandelt werden und nach Möglichkeit an Ort versickert werden soll. Der vorgenannte Einsprachegrund wird deshalb mit der Projektänderung bzw. den Angaben aus der Umweltmatrix entkräftet.

Die Einsprache der AgF wird aus diesen Gründen abgewiesen.

### 3.1 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 4. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 40 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 1500.--.

## 5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Einsprecherin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton, der Vorarlberger Landesregierung, der Gemeinde Thal sowie den Planungsbüros ELENCO AG und Bächtold AG wird sie zugestellt.

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)

### III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend den Bau eines Flugzeughangars C5 mit Anschluss an bestehenden Rollweg und Rollwegverbreiterung wird wie folgt bewilligt:

#### **Gegenstand:**

Erstellung eines Flugzeughangars mit 60 x 38 Metern Aussenmasse mit Anschluss an bestehenden Rollweg sowie Rollwegverbreiterung von 7.00 Meter südlich auf 10.50 Meter.

#### **Standort:**

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr. 572, 730 und 2839, Gemeinde Thal

#### **Massgebende Pläne:**

- Situation 1:1000 / Grundbuchplankopie vom 27. Oktober 2005, revidiert 22. Mai 2006, ELENCO AG, 9430 St. Margrethen
- Situation Ost 1:1000 vom 29. September 2005, revidiert 1. Juni 2006, Bächtold AG, 3000 Bern 31
- Baueingabeplan Umgebung 1:200 vom 12. April 2002, revidiert 22. Mai 2006, ELENCO AG, 9430 St. Margrethen
- Baueingabeplan Fassaden 1:200 vom 12. April 2002, revidiert 22. Mai 2006, ELENCO AG, 9430 St. Margrethen
- Massnahmenplan UVP 1:5000 (aus Projekt Betriebskonzession) vom 15. September 2005, Bächtold AG, 3000 Bern 31

#### **1. Auflagen**

- 1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) insbesondere Annex 14 (Kap. 3 und 5).

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

- 1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

- 1.3 Die Rollwegmarkierungen müssen angepasst werden und sich immer in der Mitte befinden. Bei der Verengung Richtung Osten (TWY N) ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass die Verbreiterung des Rollweges keinen Einfluss auf den Standort der Rollweghinweistafeln hat.

Der bestehende Plan Nr. 8680-13-01 „Flugplatz St. Gallen-Altenrhein – Signalisation“ 1:1000, welchem das BAZL am 19. April 2006 zugestimmt hat, ist nach Abschluss der Arbeiten ent-

sprechend nachzuführen und dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zwei revidierte Exemplare davon zukommen zu lassen.

Die Neigung der Flugzeugabstellfläche darf max. 1.0 % betragen. Auf dem verbreiterten Rollweg max. 3.0% im Längenprofil und max 2.0% im Querprofil.

Die Tragfähigkeit der durch Business Jets benutzten Rollwege und Abstellflächen muss mindestens gleich gross sein wie diejenige der Piste.

- 1.4 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.
- 1.5 Bei einer strassenmässigen Erschliessung des Flugzeughangars ab der Kantonsstrasse über den Rheinholzweg muss die Beschränkung mit Zubringerdienst AVA aufgehoben und die Strasse im Einvernehmen mit der Gemeinde Thal aufklassiert werden.
- 1.6 Die Bedingungen des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen gemäss Stellungnahme vom 26. April 2006 sind einzuhalten (Beilage 3).
- 1.7 Die Entwässerung ist mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP) abzustimmen. Die Möglichkeit für zentrale Versickerungsanlagen ist zu prüfen.
- 1.8 Die Erdarbeiten sind von einer bodenkundlichen Fachperson zu begleiten.
- 1.9 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kanalisationsplan in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen (AFU) betreffend Tropfwasser-Ableitung vom Gebäudeinnern (Versickerungsnachweis) nachzureichen.
- 1.10 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Umgebungsplan mit Angabe der Belagsarten dem Bauamt Thal zur Prüfung einzureichen (u.a. Bepflanzung gemäss Art. 12 Abs. 4 BauR).
- 1.11 Der betroffene Grundeigentümer der Parzelle Nr. 730, – z.Zt. Altenrhein Realco AG, Altenrhein, – respektive ein allfälliger späterer Rechtsnachfolger wird gemäss Strassengesetz auch für den späteren Ausbau des bestehenden „Rütiweges“ perimeterpflichtig.
- 1.12 Dem Bauamt der Gemeinde Thal sind nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung (Ausführungspläne) zuzustellen.
- 1.13 Unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Gesuchstellerin verpflichtet, die entsprechende Anpassung im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) resp. im VFR-Manual bei der Skyguide (AIP Coordination Centre) zu veranlassen.
- 1.14 Die ausgeschiedenen 376 Aren Fläche im Besitze des Flugplatzes sind gemäss Empfehlungen BAZL/BUWAL „Ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen“ zu extensivieren (Beilage 7). Der Vollzug der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen mit Belegen und Bildmaterial bis ein Jahr nach Baubeginn des Flugzeughangars C5 zu melden.

2. Die **Einsprache** wird abgewiesen.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 1500.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron  
Direktor

Reto Bucher  
Sektion Sachplan und Anlagen

**Beilagen:**

- Beilage 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 26. Mai 2006
- Beilage 2: Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thal vom 18. April bzw. 22. Mai 2006 (Beilage 2a)
- Beilage 3: Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, brandschutztechnische Bewilligung/Stellungnahme vom 26. April 2006
- Beilage 4: Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, Stellungnahme vom 20. Juli 2006
- Beilage 5: BUWAL Wegleitung für die Vorbehandlung und Entsorgung von Abwässern aus dem Auto- und Transportgewerbe
- Beilage 6: BUWAL Wegleitung Bodenaushub
- Beilage 7: BAZL/BUWAL Empfehlungen Ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen

**Eröffnung eingeschrieben (mit Rückschein) an:**

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (2 Expl. sowie 1 genehmigter Plan-satz)
- Schutzverband Aktion gegen Fluglärm Altenrhein (AgF), Postfach 1, 9422 Staad

**Zur Kenntnis an:**

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (2 Expl.)
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, Postfach, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch))
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Gemeindeverwaltung Thal, Bauamt, 9425 Thal
- ELENCO AG, Hauptstrasse 148, 9430 St. Margrethen
- Bächtold AG, Ingenieure Planer, zHd. Herr P. Jaberg, Giacomettistrasse 15, 3000 Bern 31